

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-BALANCE

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger des RWS-BALANCE,

mit den beigefügten, gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen informieren wir Sie über zwei Themen:

1. Verschmelzung des RWS-BALANCE auf den RWS-ERTRAG

Immer höhere regulatorischen Anforderungen an Kapitalanlagegesellschaften erfordern größere Fondsvolumina, um eine kosteneffiziente Fondsverwaltung im Interesse der Anleger zu gewährleisten. Daher haben wir beschlossen, den RWS BALANCE zum 24.10.2013 auf den RWS-ERTRAG zu verschmelzen.

Der RWS-ERTRAG hat als einer von wenigen Mischfonds seit seiner Auflegung jedes Jahr eine positive Wertentwicklung vorweisen können. Vom Tag der Auflegung am 14.01.2005 bis zum 30.04.2013 wurde eine Wertentwicklung gem. BVI-Methode von 48,87% erzielt, das entspricht einer jährlichen Rendite von 4,92 %. Ihre Anteile am RWS-BALANCE werden am Verschmelzungstag in Anteile des RWS-ERTRAG mit gleichem Wert umgetauscht. Hierfür brauchen Sie nichts zu unternehmen.

Beigefügt erhalten Sie zu diesem Vorgang detailliertere Informationen.

2. Übertragung der RWS-Fonds zur Metzler Invest GmbH

Zum Jahresende wollen wir die Verwaltung des RWS-ERTRAG und des RWS-DYNAMIK auf die Metzler Invest GmbH übertragen, die Depotbank-Funktion soll zum selben Zeitpunkt von der Société Générale auf die Metzler Bank übergehen. Beide Gesellschaften zeichnen sich durch hohe Kompetenz und jahrelange Erfahrung als Investmentgesellschaft bzw. Depotbank aus.

Für Sie als Anleger bedeutet dieser Wechsel keinerlei Veränderung, weder was das Chance/Risiko-Profil noch was die Kostenseite Ihrer Fonds angeht. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Beigefügt finden Sie die gesetzlich zu diesem Vorgang vorgeschriebenen Informationen.


Wir wünschen Ihnen auch in den kommenden Jahren viel Freude und einen guten Anlageerfolg mit Ihrem RWS-ERTRAG!

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-BALANCE

VERSCHMELZUNGSINFORMATION

Sehr geehrte Anteilnehmerin,
sehr geehrter Anteilnehmer,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Veritas Investment GmbH beschlossen hat, die Fonds RWS-BALANCE (übertragendes Sondervermögen) und RWS-ERTRAG (aufnehmendes Sondervermögen) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft wird die Fondsverschmelzung gemäß §§ 40 ff. InvG zum 24.10.2013 vornehmen. Die Genehmigungen dazu wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 07.06.2013 erteilt.

Bei der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens RWS-BALANCE (ISIN: DE0009763383) auf das inländische richtlinienkonforme Sondervermögen RWS-ERTRAG (ISIN: DE0009763375) übertragen. Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen i.S.d. §§ 46 ff. InvG.

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Fondsvolumens, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Zusammenlegung auf ein Sondervermögen wird eine Reduzierung der Kosten erreicht. Des Weiteren werden sich die künftigen Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen sollte. Das Rendite-Risiko-Profil beider Fonds liegt nahe beieinander. Zudem verfolgen die Fonds grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Da der RWS-ERTRAG geringeren Schwankungen unterliegt und von Anlegern stärker nachgefragt wird als der RWS-BALANCE, wird der letztere in dem RWS-ERTRAG aufgehen.

II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG AUF DIE ANLEGER DES ÜBERTRAGENDEN SONDERVERMÖGENS

Ihre Anteile am RWS-BALANCE werden automatisch und für Sie kostenfrei in Anteile am RWS-ERTRAG umgetauscht. Das Umtauschverhältnis wird so berechnet, dass der Wert Ihrer neuen Anteile genau dem Wert Ihrer bisherigen Anteile entspricht. Durch die Verschmelzung wird sich die Anzahl Ihrer Anteile ändern, nicht aber der Wert Ihres Depots.

Der RWS-ERTRAG investiert bis max. 15% in aktienorientierte Zielfonds, während Ihr bisheriger RWS-BALANCE in solche Zielfonds bis zu 50% investierte. Durch die Verschmelzung werden sich Ihre aus der Aktienquote erwachsenden Chancen und Risiken entsprechend reduzieren. Ihre künftigen Fondsanteile weisen auch eine niedrigere Volatilität (= Schwankungsstärke des Anteilpreises; Maßstab für das Risiko) auf als Ihre bisherigen. Im Übrigen sind für Sie keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im laufenden Geschäftsjahr bis zur Verschmelzung angefallenen Erträge werden sich, bezogen auf jeden Anleger, durch den Umtausch nach aller Voraussicht nicht wesentlich verändern.

In steuerlicher Hinsicht streben wir eine steuerneutrale Verschmelzung an, d.h. dass der automatische Umtausch in Anteile des RWS-ERTRAG weder Ihre aktuelle noch Ihre künftig zu erwartende steuerliche Belastung ändert.

Bei der Darstellung der wichtigsten Unterschiede zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Sondervermögen in Anhang I legen wir die künftig geltenden Besonderen Vertragsbedingungen zu Grunde, die wir Ihnen zur weiteren Information ebenfalls beifügen.

III. RECHTE DER ANLEGER

Als Anleger des RWS-BALANCE haben Sie folgende gesetzlich geregelte Rechte:

- Recht auf zusätzliche Informationen, die wir Ihnen in Anlage 1 zusammengestellt haben
- Recht auf Erhalt des Prüfungsberichts über die Verschmelzung, den wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden werden
- Recht auf Rücknahme Ihrer Anteile, ohne dass wir hierfür weitere Kosten verlangen; dieses Recht besitzen Sie allerdings unabhängig von der Verschmelzung ohnehin, uneingeschränkt und unbefristet
- ein Recht auf Umtausch Ihrer Anteile in Anteile eines vergleichbaren Fonds können wir Ihnen leider nicht anbieten, da wir keinen weiteren Fonds mit dem genauen Anlagekonzept des RWS-BALANCE verwalten.

Verkaufsprospekte, Wesentliche Anlegerinformationen, Rechenschafts- und/oder Halbjahresberichte der Fonds erhalten Sie bei der Veritas Investment GmbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 69. 97 57 43 - 0 oder unter www.veritas-investment.de.

Anlagen

- 1 Vergleichende Übersicht RWS-BALANCE und RWS-ERTRAG
- 2 Aktuelle Wichtige Anlegerinformationen (KIID) des RWS-ERTRAG
- 3 Besondere Vertragsbedingungen des RWS-ERTRAG

ANLAGE I


Sondervermögen	RWS-BALANCE (übertragendes Sondervermögen)	RWS-ERTRAG (aufnehmendes Sondervermögen)
ISIN	DE0009763383	DE0009763375
WKN	976338	976337
Rechte der Anleger	Miteigentum, Globalurkunde	identisch
Fondswährung	EUR	identisch
Synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (1 = niedrig; 7 = hoch)	4	3
Ausgabeaufschlag	4,00%	3,00%
Verwaltungsvergütung	1,30% p.a.	1,00% p.a.
Anlagestrategie	Auf Basis eines systematischen Investmentprozesses werden die weltweit aussichtsreichsten Märkte und Anlageklassen ausgewählt und mit ETFs oder klassischen Zielfonds abgebildet. Eine breite Diversifizierung wird über die Asset Allocation sowie über die globale Ausrichtung angestrebt. Die Selektion und Gewichtung der Märkte und Anlageklassen erfolgt auf Basis des bewährten von Veritas Investment entwickelten Trendphasenmodells.	identisch
Aktienquote	Mindestens 0% bis maximal 50%	0% bis maximal 15%
Anlagegrenzen im Überblick	Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt. Höchstens 50% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51% in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.	identisch Höchstens 15% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51% in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen. identisch identisch
Performance Fee	15% einer 5% p. a. übersteigenden Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird ggf. durch Reduzierung des vor der Verschmelzung abgegrenzten Betrages vermieden.	15% einer 3% p. a. übersteigenden Wertentwicklung; eine evtl. Benachteiligung der bisherigen Anleger wird ggf. durch Reduzierung des vor der Verschmelzung abgegrenzten Betrages vermieden.
Kosten	0,30% p.a. Pauschalgebühr zur Abgeltung der Depotbankvergütung und weiterer Kosten	identisch
Geschäftsjahr	Kalenderjahr	identisch
Ertragsverwendung	Thesaurierung	identisch

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 12.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken der Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

RWS-ERTRAG

WKN: 976337 / ISIN: DE0009763375

Dieser Fonds wird verwaltet von Veritas Investment GmbH.

Ziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich in Anteile an anderen Investmentfonds ("Zielfonds"), die ihrerseits die Wertentwicklung von Aktien- und/oder Rentenmärkten abbilden. Der Anteil der aktienmarktorientierten Zielfonds ist auf 15% des Fonds beschränkt. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Zielfonds dem Fondsmanagement. Der Fonds setzt derivative Instrumente ein, um Marktrisiken (insbesondere Aktienmarkt-, Zins- und/oder Fremdwährungsrisiken) zeitweise zu verringern oder nahezu vollständig aufzuheben. Ferner setzt der Fonds solche Instrumente ein, um Marktrisiken zeitweise zu steigern. Eine Hebelung des Gesamtrisikos wird dabei nicht angestrebt. Die Erträge des Fonds werden nicht ausgeschüttet sondern verbleiben im Fonds („Thesaurierung“). Die Anleger können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Die Anteile an diesem Fonds können an jedem Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember zurückgegeben werden.

Risiko und Ertragsprofil



Dieser Risikoidikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Dieser Fonds wurde in die **Kategorie 3** eingestuft, weil sein Anteilpreis geringen Schwankungen unterliegt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko gering sein

Bei der Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt 'Risiken' des Verkaufsprospekts. Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Zielfonds-Risiken:** Durch Erwerb von Zielfonds nimmt der Dachfonds an den Markt-, Adressenausfall- und anderen Risiken der Zielfonds teil. Durch gleiche oder entgegengesetzte Anlagestrategien in unterschiedlichen Zielfonds können sich Risiken kumulieren oder Chancen gegeneinander aufheben. Die Anlageentscheidungen in den Zielfonds müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Ein Zielfonds, der als Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion aufgelegt ist, könnte für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds haften müssen.
- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter 'Anlagepolitik' genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Fonds verringern.
- **Kontrahentenrisiken:** Der Fonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.
- **Verwahr Risiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.
- **Operationelle Risiken:** Der Fonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wesentliche Anlegerinformationen

Kosten

Aus den Gebühren und den sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	3,00 %
Rücknahmeabschläge	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag der von Ihrer Anlage abgezogen werden darf.	
Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	1,53 %
Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die Angabe der bisherigen laufenden Kosten war nicht sinnvoll, weil die Kostenstruktur durch Einführung einer Kostenpauschale geändert wurde.	
Kosten, die der Fonds nur unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	15,00 % v.d. 3% p.a. überschreitenden Wertentwicklung (High-Water-Mark). Im letzten Geschäftsjahr des Fonds betrug die Performance Fee 0,22 % des Fondsvermögens.

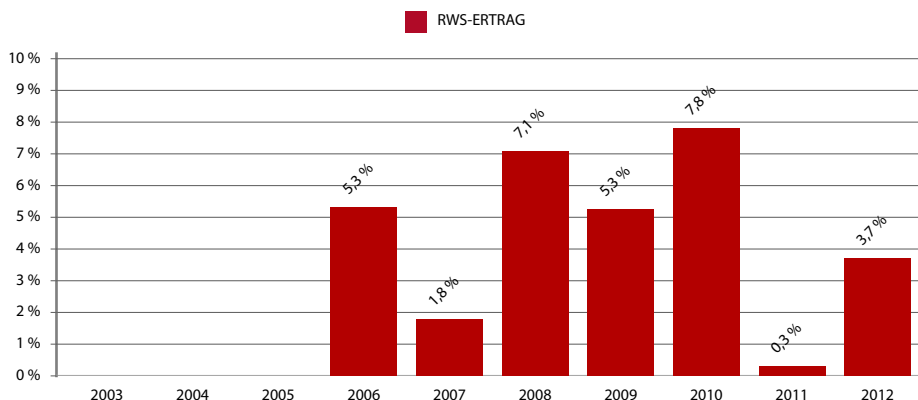
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage (vor der Auszahlung Rückgabepreises) abgezogen wird. Über die aktuellen Werte informiert Sie ihr Finanzberater.

Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Sie beinhalten weder Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen für den Fonds noch an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie im Abschnitt Kosten des Verkaufsprospektes des Fonds, dieser kann über www.veritas-investment.de abgerufen werden.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 14.01.2005 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde berechnet in Euro.

Wesentliche Anlegerinformationen

Depotbank des Fonds ist die Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Dieser Fonds schüttet die Erträge nicht aus; diese verbleiben vielmehr werterhöhend im Fondsvermögen.

Dieser Fonds unterliegt den Gesetzen und steuerlichen Regelungen von Deutschland. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Der Verkaufsprospekt, die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zum RWS-ERTRAG finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.veritas-investment.de.

Die Veritas Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.12.2012.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

RWS-ERTRAG

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen RWS-ERTRAG, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

(2) Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt.

(2) Höchstens 15 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungsversicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskursversicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursversicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,0 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

- Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt (weitere Erläuterungen zur BVI-Methode unter www.bvi.de).

- Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften

Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- Depotbankvergütung;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,3 % p.a. betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-BALANCE

KÜNDIGUNG DES SONDERVERMÖGENS ZUM 31.12.2013

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber,


dass Sondervermögen soll gem. § 39 Abs. 3 InvG auf eine andere KAG, die Metzler Investment GmbH, Frankfurt am Main, zur Verwaltung nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen, vorbehaltlich der Zustimmung des BaFin, übertragen werden. Dafür hat die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens RWS-BALANCE gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 InvG zum 31.12.2013 gekündigt.

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-ERTRAG

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger des RWS-ERTRAG,

mit den beigefügten, gesetzlich vorgeschriebenen Hinweisen informieren wir Sie über zwei Themen:

1. Verschmelzung des RWS-BALANCE auf den RWS-ERTRAG

Als Anleger des RWS-ERTRAG profitieren Sie seit Jahren von der positiven Wertentwicklung dieses Fonds, der innerhalb der RWS-Fondspalette das geringste Risiko aufweist. Vom Tag der Auflegung am 14.01.2005 bis zum 30.04.2013 wurde eine Wertentwicklung gem. BVI-Methode von 48,87% erzielt, das entspricht einer jährlichen Rendite von 4,92 %.

Immer höhere regulatorischen Anforderungen an Kapitalanlagegesellschaften erfordern größere Fondsvolumina, um eine kosteneffiziente Fondsverwaltung im Interesse der Anleger zu gewährleisten. Daher haben wir beschlossen, den RWS-BALANCE zum 24.10.2013 auf den RWS-ERTRAG zu verschmelzen.

Als Anleger RWS-ERTRAG bedeutet dies für Sie im Grunde nur, dass das Fondsvolumen anwachsen wird, genau so, als ob mehrere Anleger gleichzeitig in den Fonds einsteigen. Hierdurch entstehen für Sie weder Kosten noch Risiken, weder im Fonds noch auf Ebene Ihres Anteilscheindepots. Dennoch hat der Gesetzgeber uns verpflichtet, Ihnen die beigefügten Hinweise zukommen zu lassen.

2. Übertragung der RWS-Fonds zur Metzler Invest GmbH

Zum Jahresende wollen wir die Verwaltung des RWS-ERTRAG und des RWS-DYNAMIK auf die Metzler Invest GmbH übertragen, die Depotbank-Funktion soll zum selben Zeitpunkt von der Société Générale auf die Metzler Bank übergehen. Beide Gesellschaften zeichnen sich durch hohe Kompetenz und jahrelange Erfahrung als Investmentgesellschaft bzw. Depotbank aus.

Für Sie als Anleger bedeutet dieser Wechsel keinerlei Veränderung, weder was das Chance/Risiko-Profil noch was die Kostenseite Ihrer Fonds angeht. Sie brauchen nichts zu unternehmen. Beigefügt finden Sie die gesetzlich zu diesem Vorgang vorgeschriebenen Informationen.

Wir wünschen Ihnen auch in den kommenden Jahren viel Freude und einen guten Anlageerfolg mit Ihrem RWS-ERTRAG!

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in

Geschäftsführer/in

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-ERTRAG

VERSCHMELZUNGSINFORMATION

Sehr geehrte Anteilnehmerin,
sehr geehrter Anteilnehmer,

hiermit informieren wir Sie darüber, dass die Veritas Investment GmbH beschlossen hat, die Fonds RWS-BALANCE (übertragendes Sondervermögen) und RWS-ERTRAG (aufnehmendes Sondervermögen) zu verschmelzen.

Die Gesellschaft wird die Fondsverschmelzungen gemäß §§ 40 ff. InvG zum 24.10.2013 vornehmen. Die Genehmigungen dazu wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 07.06.2013 erteilt.

Bei der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des inländischen richtlinienkonformen Sondervermögens RWS-BALANCE (ISIN: DE0009763383) auf das inländische richtlinienkonforme Sondervermögen RWS-ERTRAG (ISIN: DE0009763375) übertragen. Bei beiden Sondervermögen handelt es sich um richtlinienkonforme Sondervermögen i.S.d. §§ 46 ff. InvG.

I. HINTERGRUND UND BEWEGGRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Hintergrund der geplanten Verschmelzung ist eine Steigerung des Fondsvolumens, um eine kosteneffizientere Verwaltung im Interesse der Anleger zu erreichen. Durch die Zusammenlegung auf ein Sondervermögen wird eine Reduzierung der Kosten erreicht. Des Weiteren werden sich die künftigen Vertriebsaktivitäten auf einen Fonds konzentrieren, was zu einer weiteren Steigerung des Fondsvolumens führen sollte. Das Rendite-Risiko-Profil beider Fonds liegt nahe beieinander. Zudem verfolgen die Fonds grundsätzlich dieselbe Anlagestrategie. Da der RWS-ERTRAG geringeren Schwankungen unterliegt und von Anlegern stärker nachgefragt wird als der RWS-BALANCE, wird letztere in dem RWS-ERTRAG aufgehen.

II. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN VERSCHMELZUNG AUF DIE ANLEGER DES ÜBERTRAGENDEN UND AUFNEHMENDEN SONDERVERMÖGENS

Das Volumen des RWS-ERTRAG wird durch die Verschmelzung von aktuell ca. 20 Mio. Euro auf ca. 28 Mio. Euro anwachsen und uns dadurch eine effizientere und bessere Verwaltung des Fonds ermöglichen. Im Übrigen wird die Verschmelzung für Sie als Anleger des aufnehmenden Sondervermögens keine Auswirkungen haben.

Alle evtl. mit diesem Vorgang verbundenen Kosten übernimmt die Veritas Investment GmbH, d.h. weder Ihnen noch Ihrem Fonds entstehen irgendwelche Kosten oder sonstigen Belastungen.

Soweit die Vermögensgegenstände der übertragenden Sondervermögen nicht zur Anlagestrategie des RWS-ERTRAG passen, wird unser Fondsmanagement diese unmittelbar vor oder nach dem Verschmelzungszeitpunkt veräußern und in geeignete Vermögensgegenstände umgeschichtet.

III. RECHTE DER ANLEGER

Als Anleger des RWS-ERTRAG haben Sie folgende gesetzlich geregelte Rechte:

- Recht auf Information, die wir Ihnen in diesem Schreiben zusammengestellt haben,
- Recht auf Erhalt des Prüfungsberichts über die Verschmelzung, den wir Ihnen auf Anfrage gern übersenden werden,
- Recht auf Rücknahme Ihrer Anteile, ohne dass wir hierfür weitere Kosten verlangen; dieses Recht besitzen Sie allerdings unabhängig von der Verschmelzung ohnehin, uneingeschränkt und unbefristet,
- ein Recht auf Umtausch Ihrer Anteile in Anteile eines vergleichbaren Fonds können wir Ihnen leider nicht anbieten, da wir keinen weiteren Fonds mit dem Anlagekonzept des RWS-ERTRAG verwalten.

Verkaufsprospekte, Wesentliche Anlegerinformationen, Rechenschafts- und/oder Halbjahresberichte der Fonds erhalten Sie bei der Veritas Investment GmbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, 60325 Frankfurt am Main, Tel. +49 (0) 69. 97 57 43 - 0 oder unter www.veritas-investment.de.

Anlagen


- 1 Aktuelle Wichtige Anlegerinformationen (KIID) des RWS-ERTRAG
- 2 Besondere Vertragsbedingungen des RWS-ERTRAG

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 12.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in

Wesentliche Anlegerinformationen

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken der Anlage zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

RWS-ERTRAG

WKN: 976337 / ISIN: DE0009763375

Dieser Fonds wird verwaltet von Veritas Investment GmbH.

Ziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs. Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds hauptsächlich in Anteile an anderen Investmentfonds ("Zielfonds"), die ihrerseits die Wertentwicklung von Aktien- und/oder Rentenmärkten abbilden. Der Anteil der aktienmarktorientierten Zielfonds ist auf 15% des Fonds beschränkt. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Zielfonds dem Fondsmanagement. Der Fonds setzt derivative Instrumente ein, um Marktrisiken (insbesondere Aktienmarkt-, Zins- und/oder Fremdwährungsrisiken) zeitweise zu verringern oder nahezu vollständig aufzuheben. Ferner setzt der Fonds solche Instrumente ein, um Marktrisiken zeitweise zu steigern. Eine Hebelung des Gesamtrisikos wird dabei nicht angestrebt. Die Erträge des Fonds werden nicht ausgeschüttet sondern verbleiben im Fonds („Thesaurierung“). Die Anleger können grundsätzlich börsentäglich die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann jedoch die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen erforderlich erscheinen lassen. Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Die Anteile an diesem Fonds können an jedem Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember zurückgegeben werden.

Risiko und Ertragsprofil



Dieser Risikoidikator beruht auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine völlig risikolose Anlage dar.

Dieser Fonds wurde in die **Kategorie 3** eingestuft, weil sein Anteilpreis geringen Schwankungen unterliegt und deshalb die Gewinnchance aber auch das Verlustrisiko gering sein

Bei der Einstufung des Fonds in eine Risikoklasse kann es vorkommen, dass aufgrund des Berechnungsmodells nicht alle Risiken berücksichtigt werden. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Abschnitt 'Risiken' des Verkaufsprospekts. Folgende Risiken haben auf diese Einstufung keinen unmittelbaren Einfluss, können aber trotzdem für den Fonds von Bedeutung sein:

- **Zielfonds-Risiken:** Durch Erwerb von Zielfonds nimmt der Dachfonds an den Markt-, Adressenausfall- und anderen Risiken der Zielfonds teil. Durch gleiche oder entgegengesetzte Anlagestrategien in unterschiedlichen Zielfonds können sich Risiken kumulieren oder Chancen gegeneinander aufheben. Die Anlageentscheidungen in den Zielfonds müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Ein Zielfonds, der als Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion aufgelegt ist, könnte für Verbindlichkeiten anderer Teilfonds haften müssen.

- **Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds darf Derivatgeschäfte zu den oben unter 'Anlagepolitik' genannten Zwecken einsetzen. Dadurch erhöhte Chancen gehen mit erhöhten Risiken einher. Durch eine Absicherung mittels Derivaten gegen Verluste können sich die Gewinnchancen des Fonds verringern.

- **Kontrahentenrisiken:** Der Fonds kann verschiedene Geschäfte mit Vertragspartnern abschließen. Wenn ein Vertragspartner insolvent wird, kann er offene Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

- **Verwahr Risiken:** Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen - insbesondere im Ausland - kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

- **Operationelle Risiken:** Der Fonds kann Opfer von Betrug oder kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Kapitalanlagegesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äussere Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen, geschädigt werden.

Wesentliche Anlegerinformationen

Kosten

Aus den Gebühren und den sonstigen Kosten wird die laufende Verwaltung und Verwahrung des Fondsvermögens sowie der Vertrieb der Fondsanteile finanziert. Anfallende Kosten verringern die Ertragschancen des Anlegers.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	3,00 %
Rücknahmeabschläge	0,00 %
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag der von Ihrer Anlage abgezogen werden darf.	
Kosten, die dem Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	1,53 %
Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung. Die Angabe der bisherigen laufenden Kosten war nicht sinnvoll, weil die Kostenstruktur durch Einführung einer Kostenpauschale geändert wurde.	
Kosten, die der Fonds nur unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	15,00 % v.d. 3% p.a. überschreitenden Wertentwicklung (High-Water-Mark). Im letzten Geschäftsjahr des Fonds betrug die Performance Fee 0,22 % des Fondsvermögens.

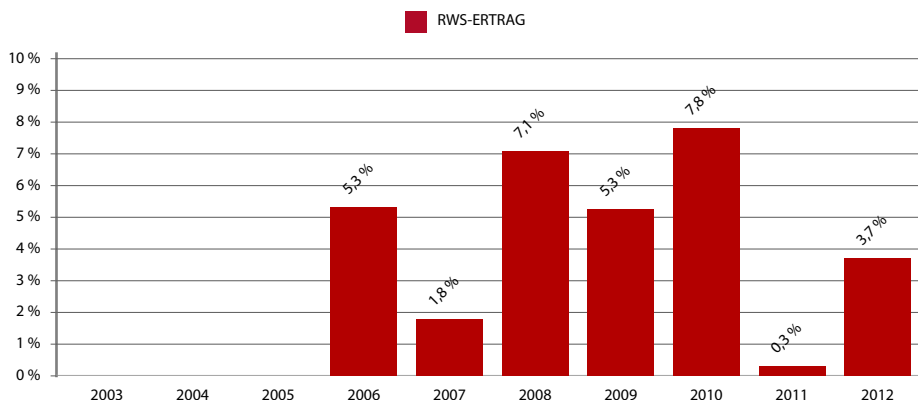
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage (vor der Auszahlung Rückgabepreises) abgezogen wird. Über die aktuellen Werte informiert Sie ihr Finanzberater.

Die laufenden Kosten können von Jahr zu Jahr schwanken.

Sie beinhalten weder Transaktionskosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen für den Fonds noch an die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie im Abschnitt Kosten des Verkaufsprospektes des Fonds, dieser kann über www.veritas-investment.de abgerufen werden.

Frühere Wertentwicklung



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die künftige Entwicklung.

Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags abgezogen.

Der Fonds wurde am 14.01.2005 aufgelegt.

Die historische Wertentwicklung wurde berechnet in Euro.

Wesentliche Anlegerinformationen

Depotbank des Fonds ist die Société Générale S.A., Niederlassung Frankfurt am Main.

Dieser Fonds schüttet die Erträge nicht aus; diese verbleiben vielmehr werterhöhend im Fondsvermögen.

Dieser Fonds unterliegt den Gesetzen und steuerlichen Regelungen von Deutschland. Dies kann Auswirkungen darauf haben, wie Sie bzgl. Ihrer Einkünfte aus dem Fonds besteuert werden.

Der Verkaufsprospekt, die aktuellen Berichte, die aktuellen Anteilspreise sowie weitere Informationen zum RWS-ERTRAG finden Sie kostenlos in deutscher Sprache auf unserer Homepage unter www.veritas-investment.de.

Die Veritas Investment GmbH kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vergleichbar ist.

Dieser Fonds ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht reguliert. Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 31.12.2012.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

RWS-ERTRAG

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Veritas Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen RWS-ERTRAG, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

(1) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 50 InvG
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG und
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

Wertpapiere im Sinne von § 47 InvG und Sonstige Anlageinstrumente im Sinne von § 52 InvG sowie Derivate auf diese Vermögensgegenstände dürfen nicht erworben werden.

(2) Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

(1) Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Investmentanteilen angelegt.

(2) Höchstens 15 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Vertragsbedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen.

(3) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

(4) Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

(1) Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

(2) Der Abschluss von Währungskursicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkategorie ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

(3) Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskursicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

(4) Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 3% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

(2) Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

(3) Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

§ 6 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1,0 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des täglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Inventarwert ermittelt wird, ist der zuletzt ermittelte Inventarwert maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu erheben.

b) Die Gesellschaft kann für die Verwaltung des Sondervermögens je ausgegebenen Anteil ferner eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15% (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 3% übersteigt (absolut positive Wertentwicklung), jedoch insgesamt höchstens bis zu 10% des Durchschnittswertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu erheben.

- Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Kalenderjahres.

- Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Wertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt (weitere Erläuterungen zur BVI-Methode unter www.bvi.de).

- Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High Watermark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.

- Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Sondervermögens, der am Ende der fünf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt; hierfür wird der Anteilwert entsprechend der BVI-Methode um etwaige Ausschüttungen und abgeführte Steuern korrigiert. Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten dieser Regelung findet Satz 1 keine Anwendung; für das Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften

Abrechnungsperiode nach Inkrafttreten findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteilwert den Höchststand des Anteilwertes am Ende der ein, zwei, drei bzw. vier vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

2. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine Pauschalgebühr in Höhe von 0,30% p.a. des Sondervermögens. Die Pauschalgebühr deckt folgende ggf. anfallenden Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:

- Depotbankvergütung;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen, mit Ausnahme der in Absatz 4 b) genannten Kosten;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a) und 2. als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,3 % p.a. betragen.

4. Neben der der Gesellschaft zustehenden Pauschalgebühr gemäß Abs. 1 können die folgenden Vergütungen und Kosten zusätzlich belastet werden:

- a) Die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten;
- b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- c) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – anteilig aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ebenfalls anteilig zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Abs. 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen und sonstigen Erträge sowie die Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

AN DIE ANLEGER DES SONDERVERMÖGENS RWS-ERTRAG

KÜNDIGUNG DES SONDERVERMÖGENS ZUM 31.12.2013

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber,


dass Sondervermögen soll gem. § 39 Abs. 3 InvG auf eine andere KAG, die Metzler Investment GmbH, Frankfurt am Main, zur Verwaltung nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen, vorbehaltlich der Zustimmung des BaFin, übertragen werden. Dafür hat die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens RWS-ERTRAG gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 InvG zum 31.12.2013 gekündigt.

Aufgestellt,
Frankfurt am Main, 13.06.2013

Veritas Investment GmbH



Geschäftsführer/in



Geschäftsführer/in